

48. Liegt in der Erhebung der persönlichen Klage gegen den Schuldübernehmer ein Verzicht des Gläubigers auf die Inanspruchnahme des bisherigen Schuldners?

III. Civilsenat. Urth. v. 11. Oktober 1887 i. C. A. S. (Vell.) w. Kl. u. R. (Kl.) Rep. III. 121/87.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Beklagter schuldete der klagenden Firma ein auf ein Grundstück hypothekarisch eingetragenes Darlehn. Laut Kaufvertrages vom 20. Mai 1885 übertrug Beklagter das Unterpfand eigentümlich an L. zu G. und übernahm letzterer die Pfandschuld als Anrechnung auf den Kaufpreis mit der Verpflichtung, den Käufer auf dessen Verlangen binnen sechs Monaten von der Schuld zu befreien oder die Gläubigerin zu veranlassen, daß sie den Verkäufer aus dem Schuldverbände entlasse. Im Januar 1886 erhob die Klägerin, welcher der bezügliche Inhalt dieses Vertrages mitgeteilt worden war, die persönliche Klage gegen L. auf Zahlung der übernommenen Schuld und verband damit die Pfandklage auf Herausgabe des Unterpfandes. In dem auf Grund des erwirkten verurteilenden Erkenntnisses gegen L. demnächst eingeleiteten Zwangsverfahren erlitt Klägerin einen Ausfall an ihrer Forderung, den sie nunmehr gegen ihren ursprünglichen Schuldner geltend machte. Beklagter bestritt seine Zahlungspflicht, indem er sich insbesondere darauf berief, daß Klägerin durch Erhebung der persönlichen Klage gegen den Käufer des Unterpfandes auf Zahlung der Darlehenssumme die Schuldübernahme genehmigt habe, hierdurch aber seine Entlassung aus dem Schuldverbände eingetreten sei.

In zwei Instanzen wurde jedoch der Beklagte klagegemäß verurteilt und die von demselben eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Revisionskläger rügt, daß der Berufungsrichter mit Unrecht die Feststellung unterlassen habe, ob die Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages vom 20. Mai 1885 lediglich eine obligatorische Verpflichtung des Käufers L., die Entlassung des ursprünglichen Schuldners aus dem Schuldverbände zu erwirken, hätten begründen wollen oder ob eine reine Schuldübernahme durch L. beabsichtigt worden sei. Wenn, wie behauptet und unter Beweis gestellt worden, die Absicht der Kontrahenten auf eine sofortige Befreiung des Verkäufers gerichtet gewesen sei, so habe der Gläubiger dem Vertrage nur im Sinne der Kontrahenten beitreten können, und es liege daher in der Anstellung der persönlichen Klage gegen den Schuldübernehmer notwendig ein Verzicht auf die Inanspruchnahme des seitherigen Schuldners.

Diese Rüge ist nicht begründet.

Durch die Schuldübernahme wird kein neuer Schuldgrund für den Gläubiger geschaffen, der Rechtsgrund der bestehenden Obligation nicht geändert, es tritt vielmehr nur ein neuer Schuldner, und zwar im Zweifel kumulativ neben dem seitherigen Schuldner, in das Schuldverhältnis ein. Erst dadurch, daß der Gläubiger dem Übernahmevertrage beiträgt und sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend den Übernehmer als seinen alleinigen Schuldner anerkennt, wird die Befreiung des Urschuldners vom Schuldverhalte bewirkt. In welchen Handlungen aber eine derartige Zustimmung des Gläubigers zum Schuldübernahmevertrage zu finden sei, ist eine Thatfrage und nach allgemeinen über die Auslegung von Rechtsgeschäften geltenden Regeln zu entscheiden.

Thatfrage ist es auch, ob in der Erhebung der persönlichen Klage gegen den Schuldübernehmer ein Verzicht des Gläubigers auf Inanspruchnahme des seitherigen Schuldners liege. Es ist nicht anzuerkennen, daß eine solche Klageanstellung notwendig diese Rechtsfolge bedinge. Der Gläubiger kann sich immerhin darauf berufen, daß er durch Belangung des Übernehmers nur den Versuch habe machen wollen, seine Befriedigung herbeizuführen, ohne damit dem Rückgriffe an den Urschuldner zu entsagen. Es müssen daher besondere Umstände dargelegt werden, welche einen Schluß auf die Absicht des Gläubigers gestatten, durch die Klageerhebung gegen den Schuldübernehmer den Urschuldner aus der Obligation zu entlassen. Hat insbesondere der Käufer eines Grundstückes die Zahlung einer darauf haftenden Hypothekenschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen, war zugleich die Absicht der Kontrahenten darauf gerichtet, daß der Verkäufer von seiner Verbindlichkeit dem Hypothekengläubiger gegenüber durch die Schuldübernahme befreit werde, wird der Gläubiger von dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt und erhebt derselbe nunmehr unter Bezugnahme auf den Inhalt des Kaufvertrages ohne irgend welchen Vorbehalt die Personalklage gegen den Käufer und Schuldübernehmer, so wird man ohne Rechtsirrtum in dem Eingehen des Gläubigers auf die ihm gemachte Kollektivofferte eine Entlassung des Urschuldners aus dem Schuldverhalte erblicken dürfen.

So liegt aber die Sache hier nicht.

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß der jetzige Beklagte die Klägerin ersucht habe, die im Oktober 1885 fällig gewordenen Zinsen gegen den Käufer L. einzuklagen, und daß die Klägerin demnächst auf

Anstehen des jetzigen Beklagten ausdrücklich erklärt habe, sie werde, falls der ursprüngliche Schuldner das verpfändete Grundstück wieder von L. kaufe, ihre Hypothek nur gegen Abzahlung von 10 000 M stehen lassen. Aus diesen Thatfachen, in Verbindung mit den übrigen Umständen des Falles, zieht der Berufungsrichter den Schluß, daß nach der Klagerhebung gegen L. der Revisionskläger Schuldner der Revisionsbeklagten geblieben sei, selbst wenn im Zweifel in der Anstellung der persönlichen Klage gegen den Übernehmer eine stillschweigende Liberierung des ersten Schuldners enthalten sein sollte. Diese Feststellung und Schlußfolgerung ist rein tatsächlicher Natur und der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Waren aber die Gläubigerin und der Urschuldner vor und nach der Klagerhebung gegen den Schulübernehmer darüber einverstanden, daß der seitherige Schuldner nicht aus der Obligation ausscheide, so kann auch jener Vorgang selber nicht die Befreiung des letzteren zur Folge haben, und es kommt darauf, was die Kontrahenten des Kaufvertrages unter sich vereinbarten, nicht weiter an.“...<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Windscheid, Pandekten (6. Aufl.) S. 316 Note 15, S. 338 und die dort angeführten Schriftsteller und Erkenntnisse; dazu weiter: Hepp in Archiv für civilistische Praxis Bd. 15 S. 260; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 65 Note 18 und die Nachweise bei Menzel in Grünhut's Zeitschrift Bd. 11 S. 665—673; Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 8 S. 118. 382; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 7 Nr. 41 S. 131, Bd. 14 Nr. 52 S. 210, Bd. 17 Nr. 22 S. 100. Ferner:

a) Urf. des III. Civilsenates vom 17. Juni 1881 i. S. des Vorschußvereines zu D. (Rl.) w. R. H. Gr. (Bekl.), Rep. III. 429/81, Oberlandesgericht Jena (abändernd):

„Mit Unrecht stellt der zweite Richter fest, daß der klagende Verein den Gr. seiner Schuld entlassen und an seiner Stelle die A., welche dessen Vermögen durch Abtretungsvertrag übernommen hatte, als seine alleinige Schuldnerin angenommen habe. Zwar bedarf es keiner ausdrücklichen, mörtlichen Erklärung des Gläubigers, um die Entlassung des ursprünglichen Schuldners aus seiner Verbindlichkeit anzunehmen, es reichen vielmehr auch konkludente Handlungen dazu aus, wenn nur der Gläubiger durch solche die Absicht der Entlassung in der vom Geseze (l. 8 Cod. de nov. 8, 42) gewollten bestimmten, unzweideutigen Absicht zum Ausdruck gebracht hat. Allein als eine liberatorische Absicht des Klägers kann es nicht angesehen werden, wenn derselbe die in die Schuld eingetretene A. thatsächlich insofern als seine Schuldnerin behandelt hat, als er sich von ihr eine Hypothek bestellen ließ oder sonst von ihr Sicherheit zu erlangen versuchte. Auch